

Richtiges Verhalten bei...

der ersten Einvernahme

- » Ein Beschuldigter hat das Recht, die Aussage zu verweigern.
- » Man kann eine Vertrauensperson beiziehen, die Polizei ist aber bei einem Erwachsenen + 21 nicht verpflichtet, eine Vertrauensperson zuzulassen.
- » Rechtsbelehrung genau studieren
- » Akteneinsicht nehmen
- » was ist der Tatvorwurf?
- » Text am Computer mitlesen wenn möglich sofort unrichtige Angaben beanstanden, so werden diese später vom Beamten nicht mehr durchgestrichen
- » Nicht aussagen nur um wegzukommen, keine Aussage ist besser als eine schlechte.
- » Verteidigerphrase: "Gestehen kann man noch immer in der Hauptverhandlung"
- » Eine schriftliche Stellungnahme ist nach Besprechung mit Anwalt/Anwältin bzw. VerfahrenshelferIn möglich
- » Protokoll beschreibt primär die Natur des/der "Protokollierenden", nicht die des/der "Aussagenden"
- » Entschlagungsrecht beachten! Lebensgefährten, Geschwister, Eltern, Ehegatten, müssen nicht gegeneinander aussagen. Auch bei einem gemeinsamen Kind besteht ein Schweigerecht